

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts

- Nr. 530 der Drucksachen -

und der Beschlüsse des 23. Ausschusses (Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht)

- Nr. 1138 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Bundestags in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des 23. Ausschusses - Nr. 1138 der Drucksachen - bis auf die folgenden Ziffern:

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestags in zweiter Beratung
<b>Artikel 1</b> Änderung von Vorschriften über die Gerichtsverfassung I. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	<b>Artikel 1</b> Änderung von Vorschriften über die Gerichtsverfassung I. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	<b>Artikel 1</b> Änderung von Vorschriften über die Gerichtsverfassung I. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
20. In § 23 Nr. 1 wird die Streitwertgrenze auf eintausend Deutsche Mark festgesetzt. Nr. 2 Absatz 2 wird gestrichen.	20. In § 23 Nr. 1 wird die Streitwertgrenze auf <i>zweitausend</i> Deutsche Mark festgesetzt. Nr. 2 Absatz 2 wird gestrichen.	20. In § 23 Nr. 1 wird die Streitwertgrenze auf eintausend Deutsche Mark festgesetzt. Nr. 2 Absatz 2 wird gestrichen.
25. § 34 Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1. der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes;	25. § 34 unverändert	25. § 34 Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1. der Bundespräsident;

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestags in zweiter Beratung
<p>2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;</p> <p>3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;</p> <p>4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;</p> <p>5. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;</p> <p>6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.</p> <p>Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.</p>		<p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
<p>40. § 84</p> <p>Für die Geschworenen gelten die Vorschriften der §§ 31 bis 57, 77 entsprechend, soweit nicht Absatz 2 und die §§ 85 bis 90 Abweichendes bestimmen.</p> <p>Mindestens die Hälfte der zu einer Tagung heranzuziehenden Geschworenen müssen Männer sein.</p>	<p>40. § 84</p> <p>unverändert</p>	<p>40. § 84</p> <p>Für die Geschworenen gelten die Vorschriften der §§ 31 bis 57, 77 entsprechend, soweit nicht Absatz 2 und die §§ 85 bis 90 Abweichendes bestimmen.</p> <p>Absatz 2 entfällt.</p>
<p>51. „§ 123</p> <p>Sitz des Bundesgerichtshofes ist . . .</p>	<p>51. „§ 123</p> <p>Sitz des Bundesgerichtshofes ist <i>Karlsruhe</i>.</p>	<p>51. „§ 123</p> <p>unverändert</p>
<p><b>Artikel 2</b></p> <p>Änderung der Zivilprozeßordnung</p>	<p><b>Artikel 2</b></p> <p>Änderung von Vorschriften über das Zivilprozeßrecht</p> <p>I. Änderung der Zivil- prozeßordnung</p>	<p><b>Artikel 2</b></p> <p>Änderung von Vorschriften über das Zivilprozeßrecht</p> <p>I. Änderung der Zivil- prozeßordnung</p>
<p>11. Hinter § 91 wird folgende Vorschrift als § 91a eingefügt:</p>	<p>11. unverändert</p>	<p>11. Hinter § 91 wird folgende Vorschrift als § 91a eingefügt:</p>

## Entwurf

### „§ 91 a

Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.“

48. § 376 erhält folgende Fassung:  
„Für die Vernehmung öffentlicher Beamter als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

Eine Genehmigung in den Fällen der Absätze 1, 2 ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deut-

## Beschlüsse des 23. Ausschusses

48. § 376 erhält folgende Fassung:  
„Für die Vernehmung *von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes* als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und *für* die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Absatz 2 unverändert

Absatz 3 unverändert

Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen

## Beschlüsse des Bundestags in zweiter Beratung

### „§ 91 a

Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten durch Beschluß.

Absatz 2 unverändert

- 27a. § 219 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bundespräsident ist nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.“

- 47a. § 375 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bundespräsident ist in seiner Wohnung zu vernehmen.“

48. § 376 erhält folgende Fassung:  
Absatz 1 unverändert

Absatz 2 unverändert

Absatz 3 unverändert

Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn

## Entwurf

schen Landes können das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Dies gilt auch für einen früheren Präsidenten, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekannt geworden sind.“

63. Nach § 510 b wird folgende Vorschrift als § 510 c eingefügt:

### „§ 510 c

Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bestimmt das Gericht sein Verfahren nach freiem Ermessen, wenn der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage 100 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Ein in diesem Verfahren ergehendes Endurteil ist, sofern es nicht als Versäumnisurteil erlassen ist, als Schiedsurteil zu bezeichnen.

Die Parteien können in der Verhandlung vor dem Gericht auf eine schriftliche Begründung des Schiedsurteils verzichten; der Verzicht ist in das Protokoll aufzunehmen.

Das Schiedsurteil steht einem im ordentlichen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich.“

## Beschlüsse des 23. Ausschusses

Landes können das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

*Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienstzeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienstzeit zur Kenntnis gelangt sind.“*

63. unverändert

## Beschlüsse des Bundestags in zweiter Beratung

die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

Absatz 5 unverändert

- 51/1. § 479 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

**„Der Bundespräsident leistet den Eid in seiner Wohnung vor einem Mitglied des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gericht.“**

63. Nach § 510 b wird folgende Vorschrift als § 510 c eingefügt:

### „§ 510 c

Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bestimmt das Gericht sein Verfahren nach freiem Ermessen, wenn der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage 100 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Absatz 2 entfällt

Absatz 3 entfällt

Absatz 4 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestags in zweiter Beratung
64. § 511a Absatz 1 erhält folgende Fassung: „In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 Deutsche Mark nicht übersteigt.“	64. unverändert	64. § 511a entfällt
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
Änderung der Strafprozeßordnung	Änderung von Vorschriften über das Strafverfahrensrecht	Änderung von Vorschriften über das Strafverfahrensrecht
I. Änderung der Strafprozeßordnung	I. Änderung der Strafprozeßordnung	I. Änderung der Strafprozeßordnung
15. Die §§ 49 und 50 erhalten folgende Fassung: „§ 49 Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen. § 50 wie Regierungsvorlage.	15. Die §§ 49 und 50 erhalten folgende Fassung: „§ 49 unverändert § 50 wie Beschlüsse des 23. Ausschusses	15. Die §§ 49 und 50 erhalten folgende Fassung: „§ 49 Der Bundespräsident ist in seiner Wohnung zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung wird er nicht geladen. Das Protokoll über seine gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen. § 50 unverändert
17. § 54 erhält folgende Fassung: Absatz 1 wie Regierungsvorlage Absatz 2 wie Regierungsvorlage Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes können das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Dies gilt auch für ein früheres Staatsoberhaupt, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich wäh-	17. § 54 erhält folgende Fassung: Absatz 1 wie Fassung 23. Ausschluß Absatz 2 wie Fassung 23. Ausschluß Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes können das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würden. Absatz 4 wie Fassung 23. Ausschluß.	17. § 54 erhält folgende Fassung: Absatz 1 unverändert Absatz 2 unverändert Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Absatz 4 unverändert.

Entwurf

rend seiner Amtsführung geeignet haben oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekanntgeworden sind.“

29. § 81a Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:  
Wie Regierungsvorlage.

Beschlüsse  
des 23. Ausschusses

29. An die Stelle der §§ 81 a und 81 b treten folgende Vorschriften:

„§ 81 a

Wie Fassung des 23. Ausschusses

§ 81 b

Wie Fassung des 23. Ausschusses

§ 81 c

Andere Personen als Beschuldigte dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet. Die Untersuchung ist unzulässig, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

Zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck sind körperliche Eingriffe, wenn sie von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, oder die Entnahme von Blutproben ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, sofern kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen und der Eingriff zur Erforschung der Wahrheit unerläßlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt auch hier.

Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr des Verlustes des Beweismittels auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.

Bei Weigerung des Betroffenen gilt die Vorschrift des § 70 entsprechend. Unmittelbarer Zwang darf nur auf besondere

Beschlüsse  
des Bundestags  
in zweiter Beratung

29. An die Stelle der §§ 81 a und 81 b treten folgende Vorschriften:

„§ 81 a

unverändert

§ 81 b

unverändert

§ 81 c

entfällt

Entwurf

Beschlüsse  
des 23. Ausschusses

Beschlüsse  
des Bundestags  
in zweiter Beratung

Anordnung des Richters angewandt werden. Die Anordnung setzt voraus, daß der Betroffene trotz Auferlegung einer Ordnungsstrafe bei der Weigerung beharrt oder daß Gefahr im Verzug ist.

§ 81 d

Wie Fassung des 23. Ausschusses.

§ 81 d  
unverändert

§ 81 d  
wird § 81 c

70. § 197 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so fertigt er einen abschließenden Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Voruntersuchung an und übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.“

**Artikel 8**

Schlußvorschriften

Das Gesetz tritt am . . . in Kraft.

70. unverändert

**Artikel 8**

Schlußvorschriften

Das Gesetz tritt am . . . in Kraft.

70. § 197 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.“

**Artikel 8**

Schlußvorschriften

Das Gesetz tritt am **1. Oktober 1950** in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der zweiten Beratung sind in die entsprechenden Paragraphen der Anlagen 1 bis 3 der Drucksache Nr. 1138 einzufügen. Sie gelten als in zweiter Beratung beschlossen.

Bonn, den 26. Juli 1950